

Ad TOP 2.4

Anfrage zur Selbsthilfeförderung durch den LVR (mündliche Anfrage vom 26.10.2021)

Anliegen LBR

Herr Lindheimer hatte in der letzten Solo-Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte am 26.10.2021 eine Erhöhung der Förderung des Dez. 8 angeregt, um die Arbeit des Landesverbandes der Psychiatrie-Erfahrenen (LPE) weiter zu sichern und zu professionalisieren. Ebenso empfahl er eine Wiederaufnahme der Förderung durch das Dez. 7.

Antwort LVR

Das Projekt des LPE wurde ursprünglich im Rahmen des Modellprojektes „Peer-Counseling im Rheinland“ aus Mitteln des Dezernates 7 gefördert. Die Projektlaufzeit und Förderung durch Dezernat 7 endete am 31.12.2018.

Seit Abschluss des Modellprojektes werden die damals entstandenen und neue Peer-Counseling-Angebote im Rahmen des Projektes „**Peer Beratung bei der KoKoBe**“ gefördert. Der Landesverbandes der Psychiatrie-Erfahrenen (und auch die Aachener Psychiatrie-Patinnen und Paten) sind **nicht Teil dieser Förderung**, da sie ihre Aktivitäten fachlich inhaltlich unabhängig von den Leistungen der Eingliederungshilfe entwickeln möchten und auch keine Koordination und Abstimmung mit dem Eingliederungshilfeträger und seinen Zielen wünschen.

Nach einer Übergangslösung hat der Landschaftsausschuss am 9.12.2019 gemäß Vorlage 14/3750 beschlossen, die freiwillige Förderung durch **Dezernat 8** aus dem Förderprogramm „**Ehrenamt und Selbsthilfe**“ zu erhöhen. So konnte sichergestellt werden, dass die Peer-Counseling-Angebote der beiden Selbsthilfeträger auf diesem Weg fortgesetzt werden konnten.

Im Rahmen des Förderprogramm „**Ehrenamt und Selbsthilfe**“ werden derzeit Finanzmittel in Höhe von jährlich 390.000 Euro bereitgestellt, um ehrenamtliches Engagement und Selbsthilfeaktivitäten im Rheinland für psychisch kranke oder behinderte Menschen bzw. deren Angehörige zu fördern und zu unterstützen.

Als besonderes Beratungsangebot wird **Peer Counseling in der Selbsthilfe** seit 2020 als Teil des Ehrenamtes gefördert. Bei der Förderung von Peer-Counseling in der Selbsthilfe sind lediglich **Selbsthilfegruppen** antragsberechtigt. Die Finanzierung von Peer Counseling-Angeboten unter dem Dach einer professionellen Organisation eines Kosten- und Leistungsträgers der Eingliederungshilfe ist dagegen explizit ausgeschlossen.

Stand 2021 werden durch den LVR 104 ehrenamtliche Initiativen und Selbsthilfegruppen in unterschiedlicher Höhe gefördert. Die Voraussetzungen für eine Förderung sind in den Förderrichtlinien (Anlage) aufgeführt.

Mit Blick auf die gewünschte Wiederaufnahme der Förderung durch das Dezernat Soziales ist anzumerken, dass das Dezernat Soziales über keinen **allgemeinen Fördertopf für Selbsthilfeaktivitäten** verfügt. Aus Mitteln des Dezernates werden ausschließlich Aktivitäten gefördert, die als Teil der Pflichtaufgaben des Eingliederungshilfeträgers betrachtet werden und damit auch einer **Steuerungsverantwortung** durch den Träger der Eingliederungshilfe unterliegen. Gefördert werden aktuell Werkstatt-Räte, Frauenbeauftragten in den WfbM, die Peer-Beratung bei der KoKoBe.

Anregung: Seit dem 01.01.2008 sind die Krankenkassen im Rahmen § 20c SGB V zur Förderung der Selbsthilfe verpflichtet sind. Finanzielle Mittel werden sowohl für Selbsthilfegruppen als auch deren Landesorganisationen zur Verfügung gestellt. Ggf. könnte auf diesem Wege eine Förderung erreicht werden.